Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9237**
14. Wahlperiode (zu Drucksache 14/9194)
05. 06. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes – Drucksache 14/9194 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetz allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Ein stimmiges Entgeltregulierungskonzept, das der Wechselwirkung von regulierten Entgelten im Bereich der Teilnehmeranschlussentgelte, der Zusammenschaltungsentgelte und der Endkundenentgelte Rechnung trägt, hält auch die Bundesregierung für erforderlich. Den unterschiedlichen Geschäftsmodellen im Telekommunikationsbereich, wie dem Teilnehmernetzbetrieb mittels eigener Infrastruktur, dem Verbindungsnetzbetrieb oder dem Wiederverkauf, soll und kann auch nach Auffassung der Bundesregierung mit geeigneten Maßnahmen Rechnung getragen werden. Ansätze sind in dem Änderungsentwurf bereits enthalten. Im Rahmen der Umsetzung der im März dieses Jahres verabschiedeten europäischen Richtlinien wird im Einzelnen zu erörtern sein, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind. Sicherlich sind gesetzliche Vorgaben, die in allen Einzelfallentscheidungen der Entgeltregulierung zu berücksichtigen sind, nur sehr allgemein möglich. Abgestufte Regelungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften können diese ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 43 Abs. 6 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Ergänzung des Textes dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 6 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Ergänzung des Textes dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 67 Abs. 1 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag keine Einwände.

Zu Nummer 5 (§ 72a Abs. 4 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Beitragsregelung, die aufgrund des Entwurfs der gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden soll, dient allein dem Ziel, den für die Regulierung erforderlichen Aufwand der bundeseigenen Regulierungsbehörde zu decken. Die vom Bundesrat geäußerten Befürchtungen, mit der noch zu erlassenden Beitragsverordnung würden markthemmende Zutrittsschranken geschaffen, sind daher unbegründet. Der Beitragsregelung immanent ist eine strikte Kostenorientierung, die auch durch europäisches Recht vorgegeben ist. Schon die gesetzliche Beitragsermächtigungsgrundlage lässt erkennen, dass die Bundesregierung mit dem Maßstab der Umsatzorientierung eine gerechte, an der Unternehmensgröße orientierte Beitragsbelastung anstrebt, um so insbesondere eine unsachgemäße Belastung kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verhindern.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5.Juni 2002.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333